



# **Satzung**

## **Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V.**

**Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des  
Kleingartenwesens**

# Inhaltsangabe

## Präambel

### I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel
- § 7 Unterstützung in Rechtsangelegenheiten

### II. Organisation

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Verbandstag
- § 10 Wahlen auf dem Verbandstag
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Leitung der Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Kassen- und Rechnungswesen
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Schlichtungskommission
- § 20 Datenschutz

### III. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Auflösung des Regionalverbandes
- § 22 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Die in dieser Sitzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Regionalverband Altenburger Land der Kleingärtner e.V.“ im Folgenden – RV – genannt.
2. Der RV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen des Kleingartenwesens im Kreisgebiet Altenburger Land.
3. Der RV hat seinen Sitz in Altenburg und ist unter der Nummer 200239 des Vereinsregister im Amtsgerichtes Altenburg eingetragen.
4. Der RV führt ein Emblem mit zwei aufsteigenden hellen und dunkelgrünen Blättern und einer darin im oberen Bereich schwebenden verschatteten grünen Kugel.
5. Der RV ist Mitglied im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der RV bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere die Förderung gemeinnütziger Projekte und Vorhaben, die den kleingärtnerischen Bereich betreffen.
2. Der RV ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 52 ff AO). Der RV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RV dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RV.

3. Der RV verfolgt den Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaften im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen sowie sie bei der Errichtung, Unterhaltung und Pflege der der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen fachlich zu beraten.
4. Der RV setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingärten von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Landes- und Kommunalbehörden ein. Sein Ziel ist es, die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens zu informieren sowie das Interesse möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des Grünsystems einer Kommune zu wecken.
5. Der RV setzt sich für die Belange eines zeitmäßigen Kleingartenwesens in sozialpolitischer, ökologischer und städtebaulicher Hinsicht ein. Er wirkt bei der Erhaltung und Schaffung von Kleingärten und der Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere bei der Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfang mit. Er leitet die Mitgliedsvereine in fachlicher und rechtlicher Hinsicht und bezüglich der Einhaltung der Kriterien des BKleingG an.
6. Der RV fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit seinen Mitgliedern die Volksgesundheit, den Umweltschutz, den Natur- und Klimaschutz, die Landschaftspflege und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
7. Jegliche Formen des Rechts- oder Linksextremismus im Kleingartenwesen werden durch den RV nicht geduldet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Zweck die Kleingärtnerie im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist und die die Satzung des RV anerkennen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a. die Vereinssatzung und ein Nachweis der Registrierung im Vereinsregister,
  - b. der Nachweis der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,

- c. eine namentliche Aufstellung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand des RV.

3. Satzung und Beschlüsse des RV sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Die Mitgliedschaft im RV ist freiwillig und beitragspflichtig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des RV berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des RV beizutragen. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und die für die Mitgliedschaft geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag pünktlich und entsprechend der in den Kleingärtnervereinen seines Bereiches festgestellten Anzahl der Parzellen zu entrichten. Ist ein Mitglied mit mehr als einen Jahresbeitrag in Rückstand, dann ruhen seine Rechte.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des RV den Nachweis der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer vorzulegen.  
Sie haben eine Aberkennung oder Ende ihrer kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder Steuerbegünstigung dem RV unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ruhen dessen Rechte und Pflichten ab Einleitung des Verfahrens für die gesamte Verfahrensdauer.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a. Austritt zum Ende des Kalenderjahres
  - b. Auflösung des Mitgliedsvereins
  - c. Ausschluss
  - d. Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Mitgliedsvereins bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand des RV zu erklären und

endet zum 31.12. des Kalenderjahres. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem RV sind, soweit sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind oder noch fällig werden, auszugleichen.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des RV, die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder die steuerrechtliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit endgültig verloren hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins im RV entscheidet der Vorstand des RV über das weitere Verbleiben eines Amtsträgers aus diesem Verein im Vorstand oder als Kassenprüfer des RV.

#### **§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel**

1. Der RV finanziert seine Tätigkeit aus:
  - a. Beiträgen der Mitglieder,
  - b. Umlagen als Sonderzahlung,
  - c. Zuwendungen und Spenden,
  - d. Sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist am 31.03. des laufenden Jahres fällig, die zweite Rate am 31.05. des laufenden Jahres. Im Hinblick auf anderweitige Zahlungsverpflichtungen bestimmt der Vorstand des RV den Fälligkeitstermin.
3. Die Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Geschäftsjahr berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen verpachteten Kleingartenparzellen nach der zum 20.12. des vorangegangenen Jahres vorzunehmenden Meldung, die den Verpachtungstand zum 31.12. des Kalenderjahres ausweist.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 5 % vom Beitragsaufkommen, bezogen auf das Beitragsaufkommen eines jeden Mitgliedsvereins betragen. Fälligkeitstermin für Zahlungen setzt die Mitgliederversammlung fest.

5. Mit Blick auf die dem Regionalverband im Rahmen seiner Zwischenpächterstellung gemäß § 4 BKleingG obliegenden Pachtverwaltungsaufgaben zahlen Pächter, die nicht Mitglied des Regionalverbandes sind, deren genutzte Grundstücke aber durch den Regionalverband verwaltet werden, eine Verwaltungspauschale an den Regionalverband. Die Höhe der Verwaltungspauschale bestimmt die Mitgliederversammlung.
6. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr ein Finanzplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Reisekosten und nachweisbare erforderliche Aufwendungen in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden den Organmitgliedern erstattet. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen des RV. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

### **§ 7 Unterstützung in Rechtsangelegenheiten**

1. In grundsätzlichen, das Kleingartenwesen betreffenden Fragen kann der RV seinen Mitgliedern auf Antrag rechtliche Unterstützung zur Klärung der Rechtsangelegenheit gewähren.
2. Über die Gewährung von Unterstützung entscheidet der Vorstand.

## **II. Organisation**

### **§ 8 Verbandsorgane**

1. Die Verbandsorgane sind:
  - a. der Verbandstag als höchstes Organ des Regionalverbandes
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. der Vorstand
  - d. die Kassenprüfer
  - e. die Schlichtungskommission
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Verbandsorgane können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Leiter eines Arbeitskreises sind dem Vorstand für die Tätigkeit des Arbeitskreises rechenschaftspflichtig.
4. Den Mitgliedern der Verbandsorgane werden Auslagen und Aufwendungen erstattet (§ 670 BGB). Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.  
Der Anspruch auf Auslagen-/Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
5. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21.03.2013 (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz) an für den Verband ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei durch die Begünstigten einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des RV. Er tritt auf Beschluss des Vorstandes in der Regel alle vier Jahre zusammen. Der Termin des Verbandstages ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen (Empfängerfrist) in Schriftform bekannt zu geben. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern zu. Sofern ein Mitglied eine elektronische Kontaktadresse beim RV hinterlegt hat, kann die Einladung auf elektronischem Wege erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn Sie diesen im Interesse des RV für notwendig erachtet oder wenn ein solches Verlangen schriftlich begründet durch mindestens ein Drittel der Mitglieder an den Vorstand herangetragen wird.
3. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des Vorstandes, den Kassenprüfern und dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission zusammen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht für eine Person kann mit schriftlich erklärter Vollmacht übertragen werden.
4. Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der verpachteten Parzellen der in den Mitgliedsvereinen organisierten Mitglieder entsprechend der jeweiligen Meldung an den RV zum Stichtag - dem 31.12. des Vorjahres – nach folgendem Schlüssel:
  1. bis 100 verpachtete Parzellen - ein Delegierter,



2. 101 bis 200 verpachtete Parzellen – zwei Delegierte
  3. über 200 verpachtete Parzellen – drei Delegierte
5. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss mindestens enthalten:
1. Geschäftsbericht
  2. Kassenbericht
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  5. Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungskommission.
6. Die Mitgliedsvereine können bis zu drei Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Vorstand des RV (wobei es auf das Eingangsdatum beim RV ankommt) schriftliche Anträge an den Verbandstag einreichen. Initiativanträge regelt der § 15 Ziff. 4.
7. Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des RV, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- Dem Verbandstag obliegt insbesondere die:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Sonderzuständigkeit nach § 12 Nr. 6 und 7 dieser Satzung greift,
  - b. Wahl der Kassenprüfer,
  - c. Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungskommission,
  - d. Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern, sofern die Mitgliederversammlung der Beschwerde nicht stattgegeben hat,
  - e. Satzungsänderung, soweit sie im Ausnahmefall nicht durch die Regelung des § 21 Nr.4 erfolgen kann,
  - f. Beschlussfassung zur Fusion des Verbandes,
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## **§ 10 Wahlen auf dem Verbandstag**

1. Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung.
2. Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens drei Delegierten des Verbandstages besteht. Die Wahlkommission führt zugleich auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfung aus.

3. Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des RV vorgeschlagen wird und Mitglied in einem Kleingartenverein ist, der Mitglied im RV ist. Für die Kandidatur ist die Zustimmung des Mitglieds erforderlich.
4. Kann ein Kandidat zum Verbandstag aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter verlesen wird.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Eine Wiederwahl ist in jedes Wahlamt möglich.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des RV und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.  
Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender eines Mitgliedsvereines, so kann ein Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins die Rechte des Mitgliedsvereins in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.  
Der Vorsitzende eines Mitgliedsvereines kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, auf Einladung des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen zusammen (Empfängerfrist).  
Mitgliedsvereine können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand des RV (wobei es auf das Eingangsdatum beim RV ankommt) schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Initiativanträge regelt § 15 Ziffer 4 dieser Satzung,
3. Die Mitgliederversammlung behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen.  
Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit regelt § 15 der Satzung.  
Auf Beschluss des Vorstandes des RV können zur Sitzung der Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für und beschließt insbesondere über:
  - a. die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages,
  - b. den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
  - c. den Jahresfinanzplan, ausgenommen den bis zum Beschluss zu diesem in der Verantwortung des Vorstandes aufgestellten vorläufigen Finanzplan.
  - d. die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Einzelentlastung)
  - e. die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Verwaltungsgebühren,
  - f. die Beschwerde zur Nichtaufnahme von Mitgliedern,
  - g. den Ausschluss von Mitgliedern; bei Beschwerden über den Ausschluss und Nichtabhilfe gibt, die Mitgliederversammlung die Sache zum nächsten regulären Verbandstag des RV zur endgültigen Entscheidung,
  - h. die Mitgliedschaft und die Mitarbeit des RV in nationalen und internationalen Gremien,
  - i. die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V.
  - j. Ordnungen und Richtlinien des RV,
  - k. kann eine Geschäfts- oder Arbeitsordnung des Vorstandes beschließen
  - l. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
  - m. die Vertreter des RV, die diesen in Organen des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. vertreten,
  - n. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. der Regelungen der Auszeichnungsordnung des RV,
  - o. die Bestätigung von Entscheidungen nach § 12 Nr. 5,
  - p. die Entbindung des Vorstandes und von Mitgliedern der Schlichtungskommission von ihrem Amt
  - q. Entlastung der Kassenprüfer (Einzelentlastung)
  - r. die Wahl von Delegierten zu Verbandstagen des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.,
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Schlichtungskommission.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RV zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Verbandstagen und Sitzungen der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub in die Mitgliederversammlung dem RV Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des RV im Auftrag des Verbandstages und der Mitgliederversammlung und ist dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
3. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schatzmeister,
  - d. der Fachberater,
  - e. zwei bis vier Beisitzer,
  - f. weiterhin gehört der jeweils gewählte Oberbürgermeister der Stadt Altenburg als geborenes Mitglied mit beschließender Stimme dem Vorstand an.
4. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des RV erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt (§ 26 BGB) und können von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

5. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder endet die Mitgliedschaft im Vorstand, kann der Vorstand andere Person kommissarisch zur Mitarbeit berufen. Die kommissarische Mitarbeit gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestätigung für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
6. Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde, insbesondere bei ehrenunwürdigem und verbandsschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Gegen die Entscheidung der

Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen Beschwerde zulässig. Gibt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung der Beschwerde nicht statt, so steht dem Betroffenen der ordentliche Gerichtsweg offen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Sache ruhen die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitgliedes.

7. Dem Vorstand obliegen:

- a. die Geschäftsführung des RV,
- b. die Realisierung von Beschlüssen des Verbandstages und der Mitgliederversammlung,
- c. die Aufnahme von Mitgliedern,
- d. die Berufung und Anleitung von Arbeitsgruppen,
- e. die Auszeichnung von verdienstvollen Kleingärtnern, Vereinen und Mitgliedsverbänden auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des RV,
- f. die Aufstellung des Finanzplanes,
- g. die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Finanzplanes,
- h. die Erstellung des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- i. die Gewährung von Darlehen an die Mitgliedsvereine,
- j. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten,
- k. die Entscheidung über die Kostenerstattung von im Auftrag des RV tätig gewesenen Personen,
- l. das Führen der Mitgliederliste.

8. Der Vorstand tagt mindestens zehnmal jährlich und wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann in Textform, auf elektronischem Wege oder fernmündlich erfolgen. Auf die Einhaltung der Fristen kann der Vorstand aus Dringlichkeitsgründen verzichten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Im Übrigen gilt § 15 der Satzung.

9. Der Vorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

10. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
12. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Organe des RV sowie im Auftrag des RV Tätige, haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes oder Dritten.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

1. Der RV unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen einem durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübten Weisungsrecht.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorsitzenden.

### **§ 14 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Organe des RV werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, kann von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1. Die Organe des RV sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
2. Die Organe des RV entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Sitzung des Organs bekannt gegeben wird, enthalten ist.  
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmabgaben und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Initiativanträge, die auf eine nicht in der Einladung angekündigte Beschlussfassung ausgerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten des Verbandstages mit Ausnahme solcher Satzungsänderungen, die nach § 21 Nr. 4 der Satzung möglich sind. Für eine Satzungsänderung müssen mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
6. Zur Änderung des Zweckes des RV ist die Zustimmung aller Mitglieder des RV erforderlich.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
8. Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Verbandes durch einen Beschluss eines Verbandsorganes in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied bzw. der Angehörige des Organs innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Schlichtungskommission der RV anrufen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

## **§ 16 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Niederschriften über den Verbandstag und über Mitgliederversammlungen werden innerhalb eines Monats per E-Mail verschickt und für diesen Zeitraum in der Geschäftsstelle des RV hinterlegt. Niederschriften zu Vorstandssitzungen werden zeitnah an die Vorstandsmitglieder verschickt und bedürfen zur nächsten Vorstandssitzung der Bestätigung.

3. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern der betreffenden Verbandsorgane innerhalb eines Monats nach Zugang bzw., soweit nach dieser Satzung die Auslegung der Niederschrift in der Geschäftsstelle des RV vorgesehen ist, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
4. Die Beschwerde ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das jeweils beschlussfassende Verbandsorgan auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bei einer Beschwerde gegen die Niederschrift des Regionalverbandstages entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.

### **§ 17 Kassen- und Rechnungswesen**

Der Vorstand ist dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und die Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Rechnungslegungen erfolgen als Einnahme-/ Ausgabenüberschussrechnung. Es ist eine Vermögensübersicht auf der Grundlage eines Inventarverzeichnisses zu führen.

Die Buchführungsunterlagen sind nach den Regeln der Abgabenordnung aufzubewahren.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Der Verbandstag wählt zwei oder drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes sein dürfen und nicht mit einem solchen verheiratet oder in eingetragener Lebensgemeinschaft sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben und erstatten dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer unterbreiten diesen Organen einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder.



4. Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Verbandsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz bestimmen.

### **§ 19 Schlichtungskommission**

1. Zweck und Ziel der Schlichtungskommission ist die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen und dem RV bzw. zwischen Mitgliedsvereinen untereinander. Auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedes kann die Schlichtungskommission mit Zustimmung des Vorstandes des RV tätig werden. Die Schlichtungskommission kann im Ergebnis der Verhandlung den Beteiligten Empfehlungen geben. Das Schlichtungsverfahren muss von der Schlichtungskommission als abgeschlossen erklärt sein, bevor die ordentliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden kann.
2. Der Schlichtungskommission gehören an:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. ein oder zwei Mitglieder.
3. Die Mitglieder der Schlichtungskommission bleiben im Amt bis eine neue Schlichtungskommission gewählt ist. Die Mitglieder der Schlichtungskommission können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied der Schlichtungskommission vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz.
4. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Schlichtungskommission ist zulässig.

### **§ 20 Datenschutz**

1. Mit der Antragstellung auf die Mitgliedschaft im RV erfolgt die Erfassung der Kontaktdaten von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Name, Vorname,

Geburtsdatum, Adressdaten, Telefonverbindung und anderer technischer Kontaktaufnahmemöglichkeiten ect.).

2. Mit dem Beitritt werden die unter Ziffer 1 genannten Informationen in verbandseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die überlassenen Daten dürfen ausschließlich nur für Verband-/Vereinszwecke verwendet werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten gelöscht soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtvertragsverhältnisses oder der Mitgliedschaft im Regionalverband benötigt werden. Auf Dauer werden alle für eine Vereinschronik relevanten Daten/ Fotos/ Videos gespeichert.

### **III. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 21 Auflösung des Regionalverbandes**

1. Der RV kann durch Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des RV keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
3. Bei Auflösung des RV oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreisgebiet Altenburger-Land zu verwenden hat.
4. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Verbandes bestellt bei gegebener Einzelvertretungsbefugnis.

## § 22 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am .....2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit der Eintragung der neu beschlossenen Satzungsfassung im Vereinsregister außer Kraft.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen, soweit solche vom Finanzamt, der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem vereinsregisterführenden Amtsgericht verlangt werden.

Altenburg, den .....

für die Richtigkeit

Versammlungsleiter:

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

Schriftführer/Protokollant:

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

für Kleingartenverein .....

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

für Kleingartenverein .....

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

für Kleingartenverein .....

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

für Kleingartenverein .....

Name, Vorname: ..... Unterschrift: .....

für Kleingartenverein .....

Name, Vorname: .....  
für Kleingartenverein .....

Unterschrift: .....

Name, Vorname: .....  
für Kleingartenverein .....

Unterschrift: .....